

Besondere Bedingungen Pro Klima bessergrün (BB 2024 Pro Klima bessergrün)

1	bessergrün	3.4	Mehrkosten für Smart-Home-Aufrüstung
2	Versicherte Sachen	3.5	Unterbringung in einer als nachhaltig zertifizierten Unterkunft
2.1	Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung	3.6	Mehraufwand für Betankungskosten von Elektrofahrzeugen
2.2	Diebstahl des Ladekabels eines Elektro-Autos	4	Balkonkraftwerke (Steckersolaranlagen)
3	Versicherte Kosten	5	Subsidiarität
3.1	Mehrkosten für Wiederbeschaffung und -herstellung mit ökologischem Mehrwert	6	Kündigung
3.2	Umwelt-Ausgleich im Schadenfall		
3.3	Wiederherstellung durch regionale Unternehmen		

Versichert ist – soweit besonders vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt – im Umfang der vereinbarten Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2024) und der nachstehenden besonderen Bedingungen:

1	bessergrün	3	Versicherte Kosten
	Pro Klima bessergrün wird von der Grundeigentümer-Versicherung VVaG in Kooperation mit der bessergrün GmbH angeboten.	3.1	Mehrkosten für Wiederbeschaffung und -herstellung mit ökologischem Mehrwert
	Zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Versicherungsleistungen wird für diesen Vertrag ein Baum in einem von der bessergrün GmbH initiierten Aufforstungsprojekt gepflanzt.		a) In Erweiterung zu A 14 VHB 2024 übernimmt der Versicherer bei einer Wiederbeschaffung im Schadenfall die Mehrkosten von bis zu 25 % vom Wiederbeschaffungswert für die Anschaffung eines ökologisch höherwertigen Ersatzes gleicher Art und Güte für:
	Die Grundeigentümer-Versicherung VVaG berücksichtigt im Rahmen der Kooperation ethische, soziale und ökologische Belange bei ihrer Kapitalanlage und investiert einen Teil der erzielten Beitragseinnahmen in nachhaltige Kapitalanlagen.		(1) Haushaltsgeräte mit der höchsten Energieeffizienzklasse (EU-Energielabel);
2	Versicherte Sachen		(2) Bodenbeläge, sofern es sich um nachhaltig produzierte Bodenbeläge mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenen Siegel handelt;
2.1	Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung		(3) Farben, sofern es sich um nachhaltig produzierte Farben mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenen Siegel handelt;
	In Erweiterung von A 9 VHB 2024 gelten ebenso Sachen, Tiere und Zubehör für die hauswirtschaftliche Selbstversorgung auf dem Versicherungsgrundstück gegen die unter A 1.1 bis A 1.4 VHB 2024 genannten Gefahren Feuer, Diebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel sowie, sofern gesondert vereinbart, gegen erweiterte Elementargefahren gemäß C 1 VHB 2024 mitversichert. Insbesondere zählen hierzu:		(4) Möbel, sofern es sich um nachhaltig produzierte Möbelstücke mit einem vom Umweltbundesamt empfohlenen Siegel handelt.
	a) Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden,		b) Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis einer Ersatzbeschaffung. Die Entschädigungsleistung für die anteiligen Mehrkosten ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000,- € begrenzt.
	b) Nutztiere, die artgerecht gehalten werden (z.B. Hühner, Ziegen, Schweine),	3.2	Umwelt-Ausgleich im Schadenfall
	c) Rankhilfen für Nutzpflanzen und Hochbeete sowie		Jeder Schaden verursacht durch versicherte Leistungen Treibhausgas-Emissionen. Je 1 Euro Schadenregulierung stellt die Grundeigentümer-Versicherung VVaG 1 Cent, höchstens 250,- € je Versicherungsfall für den Umwelt-Ausgleich zur Verfügung. Die Zahlung erfolgt an nach internationalen Standards zertifizierte Klimaschutzprojekte.
	d) Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen und deren Erntegut.		
	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.	3.3	Wiederherstellung durch regionale Unternehmen
2.2	Diebstahl des Ladekabels eines Elektro-Autos		Der Versicherer sichert zu, regionale Unternehmen im nahen Umkreis zum Versicherungsort bei der Schadenregulierung zu bevorzugen. Die dadurch gegebenenfalls entstehenden
	a) In Erweiterung von A 4.1 VHB 2024 ist der einfache Diebstahl des Ladekabels eines Elektro-Autos auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.		

	Mehrkosten für die gleiche Leistung im Vergleich zu nicht regionalen Anbietern werden nach Vorlage der Rechnung bis zu 20 % übernommen.		Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, Werkzeuge aller Art, sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen wie z.B. Sicherungen und nicht wieder aufladbare Batterien.
3.4	Mehrkosten für Smart-Home-Aufrüstung Der Versicherer ersetzt auf Wunsch des Versicherungsnehmers die im Schadenfall notwendigen Mehrkosten bei der Wiederbeschaffung von a) Funksteckdosen, b) Saug- und Mähroboter, c) Lichtsteuerungssysteme, d) Heizungstechnik oder Heizkörperthermostat, e) Küchen- und Haushaltsgeräte, die dadurch entstehen, dass eine gleichwertige Sache mit Smart-Home-Funktion erworben wird.	4.3 4.3.1	Ergänzende Technische Gefahren Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen nach Ziffer 4.1. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte vorhersehen können. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; c) Kurzschluss, Überstrom, Überspannung; d) Wasser, Feuchtigkeit; e) Frost; f) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; g) Tierversiss.
3.5	Unterbringung in einer als nachhaltig zertifizierten Unterkunft Der Versicherer übernimmt Unterbringungskosten gemäß A 14.1.7 VHB 2024 auch, wenn die Unterbringung in einer als nachhaltig zertifizierten Unterkunft erfolgt.		
3.6	Mehraufwand für Betankungskosten von Elektrofahrzeugen Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für die Betankung von Fahrzeugen bis zu 50,- € pro Ausfalltag für maximal 30 Tage, sofern a) eine vom Mieter oder Wohnungseigentümer eingebrachte auf dem Versicherungsgrundstück fest installierte Ladesäule bzw. Wandladestation (Wallbox) zum Aufladen von Elektrofahrzeugen infolge eines Versicherungsfalles ausfällt oder b) das Ladekabel eines Elektro-Autos auf dem Versicherungsgrundstück durch Diebstahl abhandenkommt.	4.3.2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden a) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Verfall, Rost. b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) sowie Grundwasser.
4	Balkonkraftwerke (Steckersolaranlagen)		
4.1	Versicherte Sachen Versichert sind betriebsfertige, auf dem Versicherungsgrundstück befestigte Photovoltaikanlagen mit einer Höchstleistung von jeweils bis zu 2,0 kWp, soweit a) sie zum Betrieb in Deutschland zugelassen sind (CE-Kennzeichen) und b) sie sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und c) der Versicherungsnehmer für sie die Gefahr trägt und d) sie der Versorgung der versicherten Wohnung dienen. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zum Betrieb bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung des Betriebs unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montage- rahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung der Wohnung dienende Stromspeicheranlage.	4.4	Umfang der Entschädigung Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- € begrenzt.
4.2	Nicht versichert sind Wechseldatenträger, Hilfs- und	5	Subsidiarität Sämtliche Regelungen und Leistungen aus den „BB 2024 Pro Klima bessergrün“ gelten subsidiär, soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Öffentliche Fördergelder werden angerechnet.
		6	Kündigung a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die „BB 2024 Pro Klima bessergrün“ in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.